

BEKANNTMACHUNG

84. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der BKK Salzgitter in seiner Sitzung am 13.06.2018 beschlossenen 84. Nachtrag zur Satzung der BKK Salzgitter i. d. F. ab 01.01.1998 mit Bescheid vom 21.06.2018 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Salzgitter auf der Internetseite www.bkk-salzgitter.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 26.06.2018

84. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.01.1998 (beschlossen am 27.11.1997, genehmigt am 26.01.1998)

Der Verwaltungsrat der BKK Salzgitter hat am 13.06.2018 den 84. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

§ 12i Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung discovering hands

Die Betriebskrankenkasse erstattet im Einzelfall die Kosten in Höhe von max. 50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) im Rahmen von discovering hands[®] unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand der ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach
- die Untersuchung wird von einem an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Frauenarzt veranlasst

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.